

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Str. 23, 72359 Dotternhausen**, mit Entscheidung vom 09.06.2026 (Az.: RPT0541-8823-1463/9/1) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Abwärmenutzungsanlage erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom März 2013 maßgeblich.

Tübingen, den 03.07.2026
Referate 54.1, 51



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Holcim (Süddeutschland) GmbH
(nicht veröffentlicht)
(nicht veröffentlicht)
Dormettinger Straße 23
72359 Dotternhausen

Abteilung 5 - Umwelt

Referat 54.1 - Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung

Name: (nicht veröffentlicht)
Telefon: (nicht veröffentlicht)
E-Mail: (nicht veröffentlicht)
Geschäftszeichen: RPT0541-8823-1463/9/1
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 09.06.2026

Verwendungszweck:	(nicht veröffentlicht)
Bitte bei Zahlung unbedingt angeben!	
Zahlungsempfänger:	Landesoberkasse Baden-Württemberg
IBAN	(nicht veröffentlicht)
BIC	(nicht veröffentlicht)
Betrag:	(nicht veröffentlicht) EUR

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Abwärmenutzungsanlage
Standort: Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen
Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1
und 2 BImSchG
Bezug: Antrag vom 20.10.2025, zuletzt ergänzt am 08.05.2026

1	Entscheidung	2
2	Nebenbestimmungen	3
3	Begründung	14
4	Gebühren	33
5	Rechtsbehelfsbelehrung	34
6	Hinweise	35
7	Antragsunterlagen	38
8	Zitierte Regelwerke	43

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.10.2025, zuletzt ergänzt am 08.05.2026, ergeht folgende

1 Entscheidung

- 1.1 Der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BIm-SchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Zementklinker (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Dormettinger Straße in 72359 Dotternhausen, Flurstück 1210 erteilt. Die Änderung umfasst:

Die Errichtung und den Betrieb einer Abwärmenutzungsanlage, bestehend aus folgenden Hauptkomponenten:

- Abgaswärmeübertrager für das Abgas aus dem Zementklinkerprozess mit einer Leistung von bis zu 11 MW
- Förderaggregate des Abgaswärmeübertrager-Staubs mit einem Massenstrom von bis zu 30 t/h
- Thermalölsystem mit einem Primärkreislauf und diversen Sekundärkreisläufen mit insgesamt bis zu 75 m³ Thermalöl
- Wärmeübertrager zur Fernwärme-Bereitstellung mit einer Leistung von bis zu 7,7 MW
- Organic Rankine Cycle (ORC)-Modul zur Stromerzeugung mit einer elektrischen Leistung bis zu 1,75 MW

- 1.2 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 8 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
Die Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Errichtung der unter Nummer 1.1 dieser Entscheidung genannten baulichen Anlage.
- 1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.5 Die sofortige Vollziehung der Nr. 1.1 bis 1.4 dieses Bescheides wird angeordnet.
- 1.6 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.7 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) € festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, ist die erstmalige Inbetriebnahme der Abwärmenutzungsanlage unverzüglich, spätestens innerhalb eines Werktags, elektronisch mitzuteilen.
- 2.1.2 Für die Prozessstäube, welche am Abgaswärmeübertrager, am Verdampfungskühler sowie am Gewebefilter des Zementklinkerprozesses entstehen, ist eine Probenahmemöglichkeit vorzusehen.
Die Massenströme der genannten Prozessstäube sind kontinuierlich zu ermitteln und



im Prozessleitsystem zu erfassen. Hierbei sind sowohl die aus dem Zementklinkerprozess ausgeschleusten Massenströme als auch die in das Rohmehl rückgeführten Massenströme für jede der drei zuvor genannten Anfallstellen separat zu erfassen.

- 2.1.3 Bevor der Thermalölkreislauf der Abwärmenutzungsanlage mit dem Thermalöl Terminol 72 befüllt wird, ist die maximale Lagermenge des bestehenden Schweröltanks auf höchstens 350 t zu begrenzen. Bevor das ORC-Modul der Abwärmenutzungsanlage mit Cyclopentan befüllt wird, ist für das gesamte Werksgelände die maximale Lagermenge von Acetylen auf 1.000 kg zu begrenzen.

2.2 Immissionsschutz (Lärm im Betrieb)

- 2.2.1 Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine schalltechnische Stellungnahme vom 25.09.2025. Die der schalltechnischen Stellungnahme zu Grunde liegenden Randbedingungen, Annahmen und Anforderungen sind bei Errichtung und Betrieb der Abwärmenutzungsanlage zu berücksichtigen. Insbesondere sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die in Kapitel 5.1 und 5.2 angegebenen Schalleistungen der einzelnen Schallquellen L_{WA} dürfen nicht überschritten werden.
- Der Abgaswärmeübertrager ist so zu betreiben, dass die Hammering-Module 1-3 und die Hammerring-Module 4-6 nicht zeitgleich genutzt werden.
- Der Thermalöl-Primärkreislauf ist so zu betreiben, dass die beiden redundant ausgeführten Transferpumpen/Primärkreispumpen nicht zeitgleich genutzt werden.

- 2.2.2 Die einzelnen Schallquellen der Abwärmenutzungsanlage sind gemäß dem Stand der Technik soweit möglich schallgedämmt auszuführen.

Bei der Detailplanung der einzelnen Anlagenteile und Aggregate ist darauf zu achten, dass das resultierende Geräusch nicht tonhaltig ist und dass im Speziellen relevante tieffrequente Geräuschanteile soweit, wie nach dem Stand der Technik möglich, verhindert werden.

- 2.2.3 Die Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben in Nr. 2.2.1 und Nr. 2.2.2 sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in geeigneter Form durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Eine Umsetzung anderer, geeigneter Maßnahmen ist möglich, sofern in der Summe die



schalltechnische Verträglichkeit nachgewiesen wird (Kompensation). Dies bedarf der schalltechnischen Prüfung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle.

Über das Ergebnis der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben ist von der bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Prüfung dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, zu übersenden.

- 2.2.4 Die Ergebnisse der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben für die Abwärmenutzungsanlage sind in das bestehende Lärmkataster des Zementwerks Dotternhausen einzuarbeiten.

2.3 Immissionsschutz (Luftschadstoffe im Betrieb)

- 2.3.1 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abwärmenutzungsanlage sind die periodischen Emissionseinzelmessungen im Abgas des Zementklinkerprozesses nach § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV einmalig mit der folgenden Anforderung durchzuführen: Die Emissionseinzelmessungen an mindestens drei Tagen sind zwei Tage in der Betriebsweise Direktbetrieb durchzuführen, wobei sich die Abwärmenutzungsanlage an einem Tag in Betrieb und an dem weiteren Tag im Bypass befindet.

2.4 Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe während Errichtung)

- 2.4.1 Bei den Bauarbeiten sind die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) einzuhalten.
- 2.4.2 Für die Bauarbeiten sind Arbeitsmaschinen und Arbeitsverfahren einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.4.3 Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zur mechanischen Bearbeitung von Baustoffen (wie z. B. Trennscheiben, Schleifmaschinen) sind staubmindernde Maßnahmen (wie z. B. Benetzen; Erfassen, Absaugen, Staubabscheiden) anzuwenden.
- 2.4.4 Für die Fahrwege sind mindestens werktäglich Sichtkontrollen auf Verschmutzungen durchzuführen. Festgestellte Verschmutzungen sind umgehend mit wirksamen Kehrmaschinen (ohne Aufwirbelung) oder durch Nassreinigungsverfahren zu beseitigen.

2.5 Abfallrecht (während Errichtung)

- 2.5.1 Die anfallenden Bauabfälle sind vor Entsorgung nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu deklarieren. Sofern hierzu eine Deklarationsanalyse von Abfallhaufwerken erforderlich ist (z. B. bei Spiegeleinträgen in der AVV), hat die Probenahme nach LAGA PN 98 zu erfolgen. Die Probenahme ist durch sach- bzw. fachkundiges Personal durchzuführen und entsprechend LAGA PN 98 zu protokollieren. Die Proben sind durch ein akkreditiertes Labor auf die zur Abfalleinstufung notwendigen Parameter zu untersuchen. Der Entsorgungsweg der Bauabfälle ist entsprechend den Untersuchungsergebnissen zu wählen.
- 2.5.2 Die zeitweilige Lagerung der angefallenen Bauabfälle hat getrennt nach Abfallarten zu erfolgen. Die Sammel- und Lagerbehältnisse für die einzelnen Abfallarten sind eindeutig unter Angabe der jeweiligen Inhalte zu kennzeichnen. Es dürfen nur für die jeweiligen Abfälle geeignete Sammel-, Transport- und Lagerbehältnisse verwendet werden.

2.6 Wasserrecht - Wassergefährdende Stoffe und Abwasser

- 2.6.1 Die Vorgaben, Empfehlungen und Ausführungen des (AwSV-)Gutachtens hinsichtlich der Anforderungen aus dem WHG / der AwSV Rev. 3 vom 22.11.2025 und Ergänzung vom 08.05.2026 vom TÜV SÜD sind bei der Errichtung und beim Betrieb der AwSV-Anlagen umzusetzen. Insbesondere ist Folgendes einzuhalten:
- Die Aufstellung der AwSV-Anlagen in der Erdbebenzone 2 ist insbesondere hinsichtlich der statischen Auslegung von Behältern, Stützkonstruktionen und Rohrleitungen zu berücksichtigen.
 - Für die AwSV-Anlagen ist ein Anfahrerschutz an den erforderlichen Stellen (z. B. Behälter, Stützkonstruktionen für die AwSV-Anlagen) vorzusehen.
 - Anforderungen an die Fertigungsqualität von Behältern, die nicht nach Druckgeräterichtlinie oder Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht und betrieben werden, wie bspw. Dichtheitsprüfungen sind umzusetzen und einzuhalten.
 - Der Sammelbehälter des Thermalölsystems ist mit einer festen Befüllleitung auszustatten, die bis zum Anschluss für den Tankwagen geführt wird. Der Anschluss hat sich innerhalb der Rückhalteeinrichtung der ORC-Anlage zu befinden.



- Der Sammelbehälter der ORC-Anlage ist mit einer festen Befüllleitung, einer Füllstandsanzeige und einer permanenten Drucküberwachung auszustatten.
- Abblaseleitungen von Sicherheitsventilen sind so auszuführen, dass dort austretende wassergefährdenden Stoffe (Thermalöl, Cyclopentan) nicht in die Umwelt freigesetzt werden können, sondern in geeigneten Behältern (bspw. Sammelbehälter, Rückhalteinrichtungen) sicher zurückgehalten werden.
- Erstellung eines Überwachungsplans für die technisch dauerhaft dichten Rohrleitungen und Sicherstellung, dass die vorgeschriebenen Prüfungen (z. B. Dichtheits- und Druckprüfungen) durchgeführt werden.
- Die Rückhalteinrichtungen sind dicht und beständig gemäß DWA-A 786 (TRwS 786)¹ sowie ausreichend groß dimensioniert auszuführen. Der Ablauf der Auffangwanne des Thermalölsystems in den Pumpensumpf der Auffangwanne der ORC-Anlage ist als dauerhaft dichte Rohrleitung mit flüssigkeitsdichter Absperrarmatur auszuführen. Der Pumpensumpf der ORC-Anlage hat damit auch dicht und beständig gegenüber Thermalöl in Betriebstemperatur zu sein.
- Verankerungen von Anlagenteilen haben außerhalb der Rückhalteinrichtungen zu erfolgen. Das betrifft insbesondere die Auffangwanne der ORC-Anlage inkl. deren Anlagenteile (Flachrinne, Pumpensumpf). Medienbeaufschlagungen von Verankerungsstellen in Leckagefällen sind durch entsprechende konstruktive Maßnahmen sicher auszuschließen.

2.6.2 Die Errichtung und Instandhaltungsarbeiten der AwSV-Anlage „ORC-Anlage“ sind nur von einem WHG-Fachbetrieb nach § 62 AwSV durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die ORC-Rückhalteinrichtung inklusive der mittleren Flachrinne, des Pumpensumpfs und der erforderlichen Fugendichtstoffsystemen.

2.6.3 Für die AwSV-Anlage „ORC-Anlage“ ist eine AwSV-Prüfung vor Inbetriebnahme und bei einer wesentlichen Änderung durchzuführen. (Für die AwSV-Anlage „Thermalölsystem“ gilt dies nach § 46 Absatz 2 und Anlage 5 AwSV aufgrund deren Gefährdungsstufe C.)

¹ Arbeitsblatt DWA-A 786 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe – TRwS 786) – Ausführung von Dichtflächen, Stand Oktober 2020 (DWA: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.)



- 2.6.4 Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen gemäß Nebenbestimmungen 2.6.1, 2.6.2 und 2.6.6 ist in den AwSV-Prüfungen vor Inbetriebnahme für die AwSV-Anlagen „Thermalölsystem“ und „ORC-Anlage“ zu erbringen.

Die AwSV-Prüfberichte für die Inbetriebnahmen sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vor Inbetriebnahme der Anlagen digital vorzulegen.

- 2.6.5 Die Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen (Thermalölsystem, ORC-Anlage) ist erst nach mängelfreien AwSV-Prüfungen gestattet.

- 2.6.6 Vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen („Thermalölsystem“, „ORC-Anlage“) sind Betriebsanweisungen für diese Anlagen zu erstellen. Betriebspersonal ist entsprechend vor Inbetriebnahme und regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu unterweisen.

In den Betriebsanweisungen sind geeignete Hilfsmittel und Bindemittel (s. Nebenbestimmung 2.6.8) festzulegen.

In den Betriebsanweisungen sind die Einstellungen der Füllstandsüberwachungen der Rückhalteeinrichtungen der ORC-Anlage und des Thermalölsystems sowie die erforderlichen Maßnahmen beim Erreichen des jeweiligen Füllstandes so festzulegen, dass die Rückhaltung von Leckagen im Regenfall zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

Die Sicherungsmaßnahmen nach Nebenbestimmungen 2.6.7 bis 2.6.15 und Maßnahmen für den Notfall bei Betriebsstörungen sind in den Betriebsanweisungen aufzunehmen.

Diese Betriebsanweisungen sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen unaufgefordert digital zuzuschicken.

- 2.6.7 Zur Be- und Nachfüllung der AwSV-Anlagen sind mobile Rückhalteeinrichtungen vorzusehen. Die an den Abfüllflächen angrenzenden Abläufe zur Werksentwässerung sind während der Befüllvorgänge dicht abzudecken. Für die Befüllung sind Sicherheitsmaßnahmen gegen eine Überfüllung oder Überschreitung der zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen zu treffen, die in den Betriebsanweisungen aufzunehmen sind. Sämtliche Befüllvorgänge sind durch entsprechend unterwiesenes Betriebspersonal permanent zu überwachen.

- 2.6.8 Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen / Gemischen sind umgehend mit geeigneten Hilfsmitteln (u.a. Bindemitteln) durch entsprechend unterwiesenes Betriebsperso-



nal aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Einsatzfähige Hilfs- und Bindemittel sind stets vor Ort in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigte Hilfsmittel sind unmittelbar nach Gebrauch zu entsorgen oder sofern möglich zu reinigen.

- 2.6.9 Wird im Ausdehnungsbehälter des Thermaölsystems mittels Füllstandsüberwachung eine Leckage-Alarmierung an den ständig besetzten Leitstand gemeldet, sind alle Schnellschlussventile mittels unmittelbarer Betätigung des Not-Haltes der Anlage zu verschließen.
- 2.6.10 Im Falle von Leckagen bei der Auffüllung der AwSV-Anlagen, bei Wartungsarbeiten oder bei den Rohrleitungen sind die Abläufe zur Werksentwässerung der von der Leckage betroffenen, befestigten Verkehrs- und Hofflächen dicht abzudecken. Hierfür sind entsprechend Abdeckmatten in ausreichender Anzahl und mit Markierung in der Nähe der Abläufe vorzuhalten.
- 2.6.11 Die AwSV-Anlagen sind arbeitstäglich durch entsprechend unterwiesenes Betriebspersonal auf Leckagen zu kontrollieren.
- 2.6.12 Nach Leckagen sind die Rückhalteeinrichtungen der AwSV-Anlagen „Thermalölsystem“ und „ORC-Anlage“ zu reinigen und auf Risse oder andere Beschädigungen zu kontrollieren. Behebung von Beschädigungen sind umgehend von einem WHG-Fachbetrieb durchzuführen.
- 2.6.13 Die gesamte Rückhalteeinrichtung der ORC-Anlage ist nach der Errichtung durch entsprechend unterwiesenes Betriebspersonal regelmäßig, mindestens jedoch jährlich auf Risse / Beschädigungen zu kontrollieren. Fünf Jahre nach Einbau der Fugendichtstoffsysteme hat die Kontrolle der Fugendichtstoffsysteme durch einen WHG-Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu erfolgen, danach ist diese jährlich durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 2.6.14 Die Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich auf deren Funktionalität und Dichtheit zu kontrollieren. Hierzu zählen mindestens:
- Leckageerkennungssysteme und deren Alarmierung an den LeitstandÜberfüllsicherungen
 - Füllstandsmessung des Ausdehnungsgefäßes des Thermalölsystems mit Alarmierung an den Leitstand



- Not-Halt, der zu einem Verschluss aller Schnellschlussventile des Thermalölsystems führt und andere Armaturen, die im Notfall betätigt werden
- Füllstandsmessung des Pumpensumpfes der Auffangwanne der ORC-Anlage mit automatischer Absperrung des Abflusses der Auffangwanne des Thermalölsystems und der Alarmierung an den Leitstand
- Füllstandsmessung der Stahlauffangwanne des Thermalölsystems und der Alarmierung an den Leitstand
- Flüssigkeitsdichtes Schließen der Absperrarmatur des Abflusses der Stahlauffangwanne des Thermalölsystems

2.6.15 Nur unbelastetes Niederschlagswasser (Abwasser), welches nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist, darf von den Rückhalteeinrichtungen der AwSV-Anlagen „Thermalölsystem“ und „ORC-Anlage“ über die werkseigene Kanalisation in die kommunale Abwasserkanalisation abgeleitet werden. Die Beurteilung hat nur durch entsprechend unterwiesenes Betriebspersonal und nach den in den Betriebsanweisungen festgelegten Kriterien zu erfolgen.

Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.6.16 Die Auffangwanne der ORC-Anlage aus -Beton mit zugelassener WHG-Beschichtung, mit der mittleren Flachrinne und dem Pumpensumpf sowie die hierfür erforderlichen Fugendichtstoffsystemen zur Flachrinne und zum Pumpensumpf sind gemäß DWA-A 786 (TRwS 786) auszuführen. Bei der Ausführung sind die Hinweise und Maßgebendes Gutachtens hinsichtlich der Anforderungen aus dem WHG vom TÜV Süd vom 22.11.2025 (Rev.3) mit Ergänzung vom 08.05.2026 umzusetzen.

2.6.17 Vor einer Baugrundwasserhaltung ist diese dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, per E-Mail mitzuteilen und gegebenenfalls ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.

2.6.18 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung von Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften



oder des Wasserabflusses durch wassergefährdende Stoffe oder verunreinigtes Niederschlagswasser zu verhindern.

- 2.6.19 Bei den Bauarbeiten anfallende wassergefährdende Abfälle sind witterungsgeschützt bzw. in dichten Gebinden bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung / Abholung bereitzustellen.
- 2.6.20 Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch von unbeschichteten metallischen Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten.

2.7 Arbeitsschutz

- 2.7.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, eine Übersicht der nach BetrSichV prüfpflichtigen Anlagen (Druckanlagen / Druckgeräte sowie Anlagen mit Explosionsgefährdungen) zu übersenden. In der Übersicht sind die einzelnen verbauten Druckgeräte mit entsprechenden technischen Daten (Volumen, Druck, Seriennummer, Einbauort) aufzuführen. Ebenso sind die erforderlichen Prüfungen wiederkehrend und vor Inbetriebnahme mit den geltenden Prüffristen in der Übersicht mit aufzuführen.
- 2.7.2 Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Vorliegen aller erforderlichen Prüfungen vor Inbetriebnahme (gemäß BetrSichV) erfolgen. Die Prüfungen müssen mangelfrei abgeschlossen werden. Die Prüfberichte / Prüfaufzeichnungen müssen dem Betreiber vorliegen.

2.8 Baurecht

- 2.8.1 Die Untergrundverhältnisse des Baugrundstücks sind hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrunds (Rutschungen, Senkungen, Grundwasserstand, etc.) verantwortlich zu überprüfen und die Gründung des Vorhabens auf die Bodenverhältnisse abzustimmen. Ergreifen sich Zweifel an der Tragfähigkeit des Baugrundes oder den hydrogeologischen Verhältnissen, ist ein Geologe hinzuzuziehen.



- 2.8.2 Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen a. N.) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Unterbrechungen im Bauablauf zu rechnen.
- 2.8.3 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 4123 (Gebäude-sicherung im Bereich von Ausschachtungen und Unterfangungen) zu beachten. Die Standsicherheit bestehender baulicher Anlagen und Leitungen, auch auf Nachbargrundstücken, muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 2.8.4 Das Baugrundstück befindet sich in der Erdbebenzone 2. Für das Bauen in Erdbebengebieten sind die Vorschriften der DIN 4149 - Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Ausgabe April 2005 maßgebend; dabei sind die Allgemeinen konstruktiven Anforderungen, der Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 05. Feb. 2025; in Kraft getreten am 01.03.2025, einzuhalten.
- 2.8.5 Für die baulichen Anlagen ist eine bautechnische Prüfung gemäß § 17 LBOVVO durchzuführen. Diese umfasst die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die Überwachung in der Ausführung in konstruktiver Hinsicht:
Die bautechnischen Nachweise werden von der Firma IBS GmbH & Co. KG, Herrn Armin Hofer, Köngener Straße 43 in 73734 Esslingen, geprüft.
Nach erfolgter Überprüfung der Nachweise kann das Landratsamt Zollernalbkreis evtl. weitere Auflagen erteilen. Die Bauarbeiten dürfen solange nicht ausgeführt werden, bis die bautechnischen Nachweise geprüft und die Bauarbeiten durch Aushändigung des Baufreigabebescheines (roter Punkt) freigegeben sind. Die Erdarbeiten können - auf eigenes Risiko des Bauherrn - durchgeführt werden.
- 2.8.6 Die bauliche Anlage darf nicht zu anderen als den angegebenen und baurechtlich genehmigten Zwecken genutzt werden.



- 2.8.7 Die Bauleiter sind für die ordnungsgemäße und den einschlägigen Vorschriften entsprechende Ausführung des Vorhabens vollumfänglich verantwortlich.
- 2.8.8 Die Rohfußbodenhöhe (EFH) beträgt 657,59 m ü. NN. Die Bauleiter haben die festgelegte Höhe vor der Ausführung nachzuprüfen.
- 2.8.9 Feuerlöscher der erforderlichen Brandklasse sind in ausreichender Anzahl griffbereit anzubringen. Brandklasse, Anzahl und Ort sind im Einvernehmen mit einem Brandschutzsachverständigen festzulegen.
- 2.8.10 Die bauliche Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage zu versehen, siehe hierzu § 15 Abs. 2 LBO.
- 2.8.11 Bei der Herstellung der baulichen Anlagen sowie der sonstigen befestigten Flächen wie Zufahrten, Zugänge, etc., sind die Grundsätze des Natur- und Bodenschutzes zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu beachten.
- 2.8.12 Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz ist das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich.
- 2.8.13 Soweit durch das Vorhaben die Belange eines Versorgungsunternehmens oder sonstiger Stellen berührt werden (Freileitungen, Erdkabel, Wasserversorgungs-, Entwässerungs-, Gasversorgungsanlagen, sonstige unterirdische Anlagen, etc.), ist vor Baubeginn mit der jeweiligen Stelle unverzüglich Verbindung aufzunehmen. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Gefährdung entstehen kann.
- 2.8.14 Bauprodukte im Sinne von § 2 Abs. 10 LBO, die nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) oder nach Vorschriften zur Umsetzung anderer EG-Richtlinien in den Verkehr gebracht werden, sind – insbesondere, wenn sie das entsprechende Zeichen tragen – ohne weitere Nachweise verwendbar. Andere, so genannte nicht geregelte Bauprodukte, bedürfen einer Zulassung bzw. eines Prüfungszeugnisses oder einer Zustimmung der dafür zuständigen Stelle. Ausgenommen sind Bauprodukte, die nur untergeordnete Bedeutung haben.
- 2.8.15 Die natürliche Geländeoberfläche ist möglichst zu erhalten. Notwendige Veränderungen (Auffüllungen, Einschnitte) sind auf den Geländeverlauf abzustimmen und mit einer dem geplanten Auffüllmaterial und dem bestehenden Untergrund angepassten Neigung standsicher herzustellen.

- 2.8.16 Die sichtbaren Fassaden-, Konstruktions- und Dachflächen sind mit einem Material auszuführen, das keine reflektierende Wirkung sowie grelle Farbtöne aufweist. Glasflächen und PV-Anlagen sind hiervon ausgenommen.
- 2.8.17 Um eine sichere Benutzung der baulichen Anlage zu gewährleisten, darf diese erst nach erfolgter Abnahme durch die Baurechtsbehörde in Gebrauch genommen werden (§ 67 Abs. 4 S. 2 LBO). Der Bauherr hat die Fertigstellung der baulichen Anlage schriftlich mitzuteilen.

2.9 Brandschutz

- 2.9.1 Die Brandschutztechnische Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 25.09.2025 wird als Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung aufgenommen und ist umzusetzen. Die Umsetzung ist durch den Bauleiter bzw. als Erfüllungsgehilfen des Bauleiters einem Sachverständigen für Brandschutz gegenüber der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts Zollernalbkreis zu bestätigen.
- 2.9.2 Die Feuerwehrpläne sind gemäß der DIN 14095 zu aktualisieren. Die Feuerwehrpläne müssen in gedruckter Version mindestens der örtlichen Feuerwehr sowie digital der Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst und dem Landratsamt zur Verfügung gestellt werden. Die Feuerwehrpläne sind im Vorabzug mit der Kreisbrandmeisterstelle abzustimmen.

3 **Begründung**

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Standort Dotternhausen, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker sowie Zementen mit einer Produktionskapazität von 2.300 t Zementklinker pro Tag (Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). In der Anlage werden aus den natürlichen Rohstoffen Kalkstein, Ton und Sand sowie aus Ersatzrohstoffen und Korrekturstoffen unter Einsatz von fossilen Brennstoffen und Ersatzbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt.

Mit Schreiben vom 20.10.2025, elektronisch eingegangen beim Regierungspräsidium Tübingen am 22.10.2025, und zuletzt ergänzt am 08.05.2026 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Errichtung und den Betrieb einer Abwärmenutzungsanlage.

Beantragt wurde zudem die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 Satz 1 und 2 BImSchG für die Errichtung von Beton- und Fundamentarbeiten unter Nichtanwendung des § 8a Absatz 1 Nummer 1 BImSchG, welche mit Entscheidung vom 30.01.2026 erteilt wurde.

Antragsgemäß soll vor dem bestehenden Verdampfungskühler über einen neuen Abgaswärmeübertrager aus dem heißen Abgas des Zementklinkerprozesses Wärme entnommen werden. Über einen Thermalölkreislauf soll die entnommene Wärme zu den Wärmenutzern transportiert werden. Hierbei soll die Wärme konkret zur Fernwärme-Bereitstellung, zur Stromerzeugung via ORC-Modul sowie in der parallel beantragten Emissionsminderungsanlage genutzt werden.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG zuständige Behörde.

3.2.1.2 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war.

3.2.1.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Gemeinde Dotternhausen, das Landratsamt Zollernalbkreis (untere Bau-rechtsbehörde, Kreisbrandmeister, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde). Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Abfall-rechtsbehörde, der höheren Wasserbehörde und der höheren Arbeitsschutzbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die Gemeinde Dotternhausen wurde im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 24.10.2025 ausdrücklich um Ihr Einvernehmen ersucht. Mit Schreiben vom 04.12.2025 hat die Gemeinde Dot-ternhausen, vertreten durch die (nicht veröffentlicht), über (nicht veröffentlicht), das gemeindli-che Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immis-sionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden. Nach Prüfung der Stellung-nahme der Gemeinde Dotternhausen vom 04.12.2025 ergaben sich ebenfalls keine Gründe, die dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden.

3.2.1.4 UVP-Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn durch das Vorhaben ein Prüfwert nach Anlage 1 des UVPG für die Vorprüfung erneut überschritten wird (vgl. § 9 Ab-satz 2 Nummer 2 UVPG). Hierzu zählen auch Altanlagen, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern die Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt

in diesem Fällen auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe oder Leistung des Vorhabens hat.²

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände in der Dormettinger Straße 23 in 72359 Dotternhausen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 2.300 Tonnen je Tag (Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). In der Anlage werden aus den Rohstoffen Kalkstein, Ton und Sand sowie aus Ersatzrohstoffen und Korrekturstoffen unter Einsatz von fossilen Brennstoffen und Ersatzbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt. Der Energiebedarf des Drehrohrofens zur Herstellung des Zementklinkers kann bis zu 100 % durch Ersatzbrennstoffe abgedeckt werden.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Abwärmenutzungsanlage. Das geplante Änderungsvorhaben hat damit zwar keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Grundvorhabens, jedoch überschreitet das geänderte Vorhaben erneut den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung.

Den Antragsunterlagen liegt eine Fachstellungnahme des TÜV SÜD zur Allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht vom 17.11.2025, Berichtsnummer 3862692-10 bei.

Im Ergebnis wurde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für die Errichtung und den Betrieb einer Abwärmenutzungsanlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum 20.01.2026 auf dem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

² Vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Errichtung und Betrieb einer Abwärmenutzungsanlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, da es sich um eine Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2.2.3 Immissionsschutz

Die vorgesehenen Maßnahmen zu Luftschadstoff- und Lärminderung nach dem Stand der Technik werden in den Antragsunterlagen beschrieben.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Luftschadstoff- und Schallemissionen zu erwarten.

Luftschadstoffemissionen:

Durch die Abwärmenutzungsanlage kommen keine neuen Emissionsquellen hinzu. Für das Abgas aus dem Zementklinkerprozess gelten weiterhin die bereits festgesetzten Emissionsgrenzwerte.

Die formulierte Nebenbestimmung in Nummer 2.3 stellt sicher, dass die festgesetzten Emissionsgrenzwerte für das Abgas aus dem Zementklinkerprozess sowohl mit Betrieb der Abwärmenutzungsanlage als auch bei deren Bypass eingehalten werden.

Lärmemissionen:

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine schalltechnische Stellungnahme vom 25.09.2025. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Lärm-Beurteilungspegel des Zementwerks einschließlich der geplanten Abgasreinigungsanlage (Emissionsminderung) sowie der hier beantragten Abwärmenutzungsanlage an allen untersuchten Immissionsorten im Tagzeitraum mindestens 11 dB und im Nachtzeitraum mindestens 6 dB unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen. Somit ist das Irrelevanzkriterium gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm erfüllt und es war gutachterlicherseits keine Berücksichtigung der Vorbelastung erforderlich.

Die formulierten Nebenbestimmungen in Nummern 2.2 stellen sicher, dass die in der schalltechnischen Stellungnahme verwendeten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfallverordnung):

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine gutachterliche Stellungnahme vom 24.04.2026 zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung. Hierbei werden die störfallrelevanten Stoffe auf dem gesamten Werksgelände, d.h. Zementwerk (Herstellung von Zementklinker und Zementen inklusive Nebeneinrichtungen) und thermische Ölschiefer-Aufbereitung, mit den maximalen Mengen gelistet. Es werden sowohl die bisherig genehmigten Mengen störfallrelevanter Stoffe gelistet sowie die zukünftigen Mengen störfallrelevanter Stoffe inklusive der geplanten Abgasreinigungsanlage (Emissionsminderung) sowie der hier beantragten Abwärmenutzung. Bei der Betrachtung der zukünftigen Mengen störfallrelevanter Stoffe wird eine Reduzierung der Schweröllagermenge auf 350 t und der Acetylenlagermenge auf 1.000 t zugrunde gelegt.

Die gutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass kein Betriebsbereich der unteren Klasse vorliegt und somit das Werksgelände auch weiterhin nicht unter die Störfallverordnung fällt.

Die formulierte Nebenbestimmung in Nummer 2.1.3 stellt sicher, dass die in der gutachterlichen Stellungnahme verwendete Rahmenbedingung, konkret Reduzierung der Schweröllagermenge und Acetylenlagermenge, eingehalten wird.

Prozessstäube:

Mit der formulierten Nebenbestimmung in Nummer 2.1.2 wird eine Probenahmemöglichkeit sowie die Massenstrom-Erfassung der Prozessstäube festgesetzt. Dies dient BVT Nr. 29 aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) vom 26.03.2013 im Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (2013/163/EU).

3.2.2.4 Abfallrecht

Durch Einhaltung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter 2.5 dieser Entscheidung wird sichergestellt, dass abfallrechtliche Vorgaben bei der Errichtung eingehalten werden. Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Abs. 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

3.2.2.5 Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (inklusive Ausführungen zu einer bestehenden oder fehlenden Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB))

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der **AwSV** erfüllt werden.

Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet für HQ100 und nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Anlage befindet sich aber in der Erdbebenzone 2.

Für die Abwärmenutzung aus dem Ofenabgas des Klinkerbrennprozesses ist der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen bzw. Gemischen erforderlich. Im Wesentlichen werden die wassergefährdenden Flüssigkeiten Thermalöl (Therminol 72) im Thermalölkreislauf und Cyclopentan als Arbeitsmittel in der ORC (**O**rganic-**R**ankine-**C**ycle)-Anlage verwendet. Daneben werden in der ORC-Anlage zur Kühlung ein Propylen-Glykol-Wasser-Gemisch und zur Schmierung der Turbine und des Generators Turbinenöl eingesetzt. Zur Rückkühlung des Propylen-Glykol-Wassergemisches dient ein Kaltwassersatz, für den die wassergefährdenden Stoffen in sehr geringen Mengen eingesetzt werden: das gasförmige Kältemittel R32 (Difluormethan) mit 10 kg und das Kältemaschinenöl mit 7,7 Litern.

Für das Vorhaben Abwärmenutzung sind damit die beiden folgenden, in Tabelle 1 gelisteten AwSV-Anlagen vorgesehen, welche oberirdische HBV-Anlagen (Anlagen zum **H**erstellen, **B**ehandeln und **V**erwenden wassergefährdender Stoffe) darstellen:

Tabelle 1: AwSV-Anlagen für die Abwärmenutzung

Bezeichnung der Anlage	Wassergefährdende Stoffe / Gemische	Wassergefährdungs-klasse WGK	Volumen in [t] oder [m ³]	Gefährdungs-stufe
Thermalölsystem (mit Abgaswärmeübertrager - AGWÜ)	Thermalöl Therminol 72, flüssig	WGK 2	75 m ³	C
ORC-Anlage, gesamt: bestehend aus den Anlagenteilen:	Cyclopentan, Turbinenöl, Propylen-Glykol-Wasser-Gemisch, Kältemittel R32 Difluormethan	WGK 1	8,56 m ³	A
Arbeitsmittelkreislauf	Cyclopentan, flüssig	WGK 1	6,67 m ³	
Turbinenölkreislauf	Turbinenöl, flüssig	WGK 1	0,9 m ³	
Turbinenölkühlkreislauf inkl. Kaltwassersatz	Propylen-Glykol-Wasser-Gemisch, flüssig	WGK 1	0,971 m ³	
	Kältemittel R32 Difluormethan, gasförmig	WGK 1	10 kg	
	Kältemaschinenöl, flüssig		7,7 l	

Die beiden AwSV-Anlagen sind wie folgt gemäß § 14 AwSV abgegrenzt und bestehen aus den folgenden Anlagenteilen:

Thermalölsystem mit Abgaswärmeübertrager (AGWÜ), der in den bestehenden Abgasweg der Klinkerproduktion integriert wird und in dem die wassergefährdende Flüssigkeit Thermalöl der Wassergefährdungsklasse WGK 2 verwendet wird:

- **Abgaswärmeüberträger (AGWÜ)**, ein Rohrbündel-Wärmetauscher bestehend aus senkrecht angeordneten U-Rohr-Bündel-Pakete (einwandige Wärmetauscherrohre aus



Metall, weitestgehend geschweißt und an unvermeidbaren Schnittstellen mit Flanschverbindungen).

Klopfvorrichtungen (sog. Hammering/Klopf-System) im unteren Bereich der Wärmetauscherrohre dienen der Abscheidung von Staub aus dem Abgas, welcher in 8 Staubtrichtern des AGWÜ-Gehäuses gesammelt und von dort über Förderaggregate und das bestehende Rohrmehlbecherwerk dem Klinkerprozess wieder zugefügt wird.

- **Verdampfer** der ORC-Anlage als Schnittstelle zur ORC-Anlage, ein Rohrbündelwärmetauscher, wobei sich das Thermalöl auf der Mantelseite und das Arbeitsmittel Cyclopentan der ORC-Anlage auf der Rohrseite befindet. Beide Wärmetauscherseiten aus Metall sind einwandig. Der Verdampfer wird als Druckgerät nach Druckgeräterichtlinie ausgeführt und verfügt über eine Stahlauffangwanne (ca. 2 m³) mit Ablauf und direkter Verbindung mittels dauerhaft technisch dichter Rohrleitung in den Pumpensumpf der ORC-Auffangwanne.
- **Sicherheitswärmetauscher** als Schnittstelle zum wassergeführten Fernwärmesystem als Doppelrohr-Wärmeüberträger mit Doppelrohrplatte und Zwischenraumüberwachung, d.h. doppelwandig mit Leckanzeigesystem, und als Druckgerät nach Druckgeräterichtlinie ausgeführt.
- einwandige **Sammelbehälter (50 m³)** aus Stahl inkl. Befüll- und Entleerpumpe für den Befüllvorgang und zu Reparaturzwecken. Dieser ist im Regelbetrieb nahezu leer. Im Sammelbehälter mündet die Abblasleitung des Sicherheitsventils des Ausdehnungsbehälters.
- **Rohrbündelwärmetauscher** als Schnittstelle zur Emissionsminderungsanlage (Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Emissionsminderungsanlage KAREm EMI)
- einwandige **Ausdehnungsbehälter (35 m³)** aus Stahl zum Ausgleich der Volumenänderung des Thermalöls, mit Stickstoff (aus Stickstoffflaschen, ortsbewegliche Druckgeräte) überlagert. Der Behälter ist ebenfalls als Druckgerät nach Druckgeräterichtlinie ausgeführt. Im Behälter münden die Abblaseleitungen der Sicherheitsventile des Thermalölkreislaufs (AGWÜ, Erhitzer).
- **elektrischer, einwandige Erhitzer** aus Stahl inkl. Pumpe zur Vorwärmung des Thermalöls bei Anfahrprozessen, als Druckgerät nach Druckgeräterichtlinie ausgeführt.
- einwandige **Leichtsiederentfernungs-Einheit** aus Stahl zum Entfernen flüchtiger Komponenten aus dem Thermalöl (auch Wasser), bestehend aus:
 - o Destillator- und Kondensatorbehälter (Druckgeräte nach Druckgeräterichtlinie)



- Kollektor (90 Liter) und Leichtsiederbehälter (1.000 Liter), der aus dem Kollektor gefüllt und bedarfsweise manuell entleert wird. Diese werden drucklos betrieben.
- **Feinfilterstation** inkl. Pumpe und einwandigen Stahlbehälter (65 Liter), als Druckgerät nach Druckgeräterichtlinie ausgeführt, zum Entfernen von Partikeln aus dem Thermalöl.
- **Thermalölkreislauf** inkl. Pumpensystem bestehend aus einwandigen Stahlrohrleitungen, die weitestgehend geschweißt, an unvermeidbaren Schnittstellen zu Armaturen und Aggregaten mit Flanschverbindungen ausgestattet sind. Das gesamte Rohrleitungssystem wird nach Druckgeräterichtlinie in Verkehr gebracht und betrieben und ist auf Dauer technisch dicht.

Stahlauffangwanne (ca. 55 m³) mit ölbeständigem Korrosionsschutz als Sekundärbarriere, inkl. Füllstandsüberwachung mit automatischer Alarmierung an den ständig besetzten Leitstand, aufgestellt auf der untersten Ebene des Stahlbauturms mit leichtem Gefälle zum Ablauf mit automatisch dicht verschließbarer Absperrarmatur und direkter Ableitung in den Pumpensumpf der ORC-Auffangwanne über eine dauerhaft technisch dichte Rohrleitung. Nach § 39 AwSV besitzt das Thermalölsystem aufgrund des maßgebenden Volumens von 75 m³ und der maßgebenden Wassergefährdungsklasse für Thermalöl (Therminol 72) WGK 2 die Gefährdungsstufe C. Damit ist diese Anlage nach § 46 Abs. 2 und Anlage 5 der AwSV vor Inbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen, wiederholt alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung AwSV-prüfpflichtig. Für die Errichtung dieser Anlage besteht zudem die WHG-Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV.

Nach § 45 Absatz 1 AwSV besteht für das Thermalölsystem die Fachbetriebspflicht für die Errichtung und für die Instandsetzung.

Gemäß § 63 WHG unterliegen Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden prinzipiell nicht dem Erfordernis der Eignungsfeststellung.

ORC-Anlage zur Stromerzeugung besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

- Arbeitsmittelkreislauf mit Cyclopentan (Arbeitsmedium, Wassergefährdungsklasse WGK1)
 - **Verdampfer** als Schnittstelle zum Thermalölsystem, ein Rohrbündelwärmetauscher, wobei sich das Thermalöl auf der Mantelseite und das Arbeitsmittel Cyclopentan der ORC-Anlage auf der Rohrseite befindet. Beide Wärmetauscherseiten



aus Metall sind einwandig. Der Verdampfer wird als Druckgerät nach Druckgeräterichtlinie ausgeführt. Stahlauffangwanne (ca. 2 m³) mit Ablauf und direkter Verbindung mittels dauerhaft technisch dichter Rohrleitung in den Pumpensumpf der ORC-Auffangwanne.

- einwandige **Turbine**, angetrieben durch das erwärmte Arbeitsmedium, auf Dauer technisch dicht durch eine doppelwirkende Gleitringdichtung mit Stickstoff als Sperrmedium, als Maschine nach Maschenrichtlinie in Verkehr gebracht. Der Gasfluss und -druck wird permanent überwacht. (Die Stickstoffversorgung mittels Stickstoffgenerator erfolgt rein physikalisch. Die Stickstoffabscheidung aus dem Arbeitsmittelkreislauf erfolgt nach dem Kondensator. Der ggfs. mit Cyclopentan verunreinigte Stickstoff wird in den Ofenabgaskanal der Wärmeauskoppelung zurückgeführt.)
 - **Generator**, angetrieben durch die Turbine zur Stromerzeugung.
 - **Rekuperator** zur Vorwärmung des flüssigen Cyclopentans durch das dampfförmige Cyclopentan (interne Wärmerückgewinnung), einwandig aus Stahl oder Edelstahl und als Druckgerät nach Druckgeräterichtlinie ausgeführt.
 - **Kondensatoreinheit** (Luftkondensatoren) zur Verflüssigung des Arbeitsmediums, aus horizontal verlaufenden elliptischen, einwandigen Rohren aus verzinktem Stahl mit aufgeschweißten Kühlrippen, welche über Axialventilatoren mit Umgebungsluft gekühlt werden, als Druckgeräte nach Druckgeräterichtlinie ausgeführt.
 - einwandiger **Arbeitsmitteltank** aus Stahl zur Aufnahme von Cyclopentan bei Wartungen, als Druckgerät nach Druckgeräterichtlinie ausgeführt. Im Regelbetrieb ist dieser nahezu leer.
 - **Arbeitsmittelkreislauf** aus einwandigen Stahl-Rohrleitungen, welche dauerhaft technisch dicht sind und als Druckgerät nach Druckgeräterichtlinie ausgebildet und betrieben werden. Als Förderaggregat dient eine magnetisch gekoppelte dichtungslose Pumpe.
- Turbinenölkreislauf mit Turbinenöl zur Schmierung des Turbinengetriebes und der Generatorlager, kontinuierlich Drucküberwacht
 - Turbinen-/Generatorkühlkreislauf mit Propylen-Glykol-Wasser-Gemisch der Wassergefährdungsklasse WGK 1 und Kaltwassersatz:



- Einwandiger, geschlossener **Kreislauf** bestehend aus Turbinenkühler als Druckgerät nach Druckgeräterichtlinie ausgeführt, Generatorkühler, Pumpe, Luftkühler und verbindendes Rohrleitungssystem, kontinuierlich Druck überwacht.
 - Kaltwassersatz zur Rückkühlung des Turbinenkühlkreislafes mit dem Kältemittel R32 (Difluormethan) und dem Kältemaschinenöl der Wassergefährdungsklasse WGK 1.
- Als Sekundärbarriere mit dem Gesamtrückhaltevolumen von ca. 30 m³ dient eine Beton-Auffangwanne mit zugelassener WHG-Beschichtung und Gefälle zu einer mittleren Flachrinne aus Rinnenelementen, die in einem Pumpensumpf mit Edelstahlauskleidung (12 m³) mündet. Der Pumpensumpf als Bestandteil der Sekundärbarriere verfügt über ein Leckageerkennungssystem, einen Gas-Sensor für Cylopentan mit automatischer Alarmierung an den ständig besetzten Leitstand und einer Füllstandsmessung mit automatischer Absperrung des Ablaufs der Rückhalteeinrichtung des Thermalölsystems und automatischer Alarmierung an den ständig besetzten Leitstand.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse (Ölschieferuntergrund) und einer punktuellen Belastung der Anlagen muss die Auffangwanne der ORC-Anlage freitragend ausgeführt werden. Die komplette Bodenfläche soll daher punktuell bzw. linienförmig und nicht flächig gelagert werden. Dies hat zur Folge, dass die ehemals geplante Ausführung als FD/FDE-Beton Auffangwanne den wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der zulässigen Rissbreiten (nach DWA-A 786 bzw. TRwS 786) nicht genügt.

Dies war zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Beton- und Fundamentarbeiten am 30.01.2026 (Az.: RPT0541-8823-1463/22/1) nicht bekannt. Die Änderungen der Ausführung der Auffangwanne für die ORC-Anlage sowie die Gründe hierfür wurden dem Regierungspräsidium Tübingen am 27.04.2026 bekannt gegeben. Die Antragunterlagen wurden entsprechend am 08.05.2026 aktualisiert eingereicht.

Um die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß AwSV bzw. DWA-A 786 (TRwS 786) zu erfüllen, soll nun die Auffangwanne der ORC-Anlage als beschichtete Betonwanne (mit WHG-konformen Beschichtung) ausgeführt werden. Diese beschichtete Auffangwanne verfügt über ein Gefälle zu einer mittleren Flachrinne, die in einem Pumpensumpf mit Edelstahlauskleidung mündet. Die Übergänge der WHG-Beschichtung zur mittleren Flachrinne und zur Stahlauskleidung des Pumpensumpfs erfolgen mittels Fugendichtstoffsystemen, die für die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe geeignet sind.

Bei der geplanten Flachrinne handelt es sich um ein zugelassenes Kastenrinnensystem aus Kastenrinnenelementen aus Kunstharzbeton, welches für die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe geeignet ist.

Die geänderte Ausführung der Rückhalteeinrichtung der ORC-Anlage ist hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen an Dichtflächen nach DWA-A 786 und damit hinsichtlich des Sicherheitsniveaus gleichwertig.

Nach § 39 AwSV besitzt die ORC-Anlage als oberirdische HBV-Anlage aufgrund des maßgebenden Volumens von 8,7 m³ und der maßgebenden Wassergefährdungsklasse WGK 1 die Gefährdungsstufe A. Sie ist damit gemäß § 46 Absatz 2 und Anlage 5 AwSV nicht prüfpflichtig.

Abweichend von § 45 Absatz 1 AwSV und § 46 Absatz 2 AwSV wird mit Nebenbestimmung 2.6.2 die Fachbetriebspflicht für die Errichtung und Instandsetzung der ORC-Anlage und mit Nebenbestimmung 2.6.3 eine Prüfpflicht vor Inbetriebnahme und bei einer wesentlichen Änderung festgesetzt. Nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 AwSV kann die zuständige Behörde im Einzelfall über die Anforderungen der AwSV hinaus Anforderungen stellen. Die erhöhten Anforderungen ergeben sich hauptsächlich durch Anlagenteile, die sowohl zur ORC-Anlage wie auch zum Thermalölssystem zählen.

Gemäß § 63 WHG unterliegen Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden prinzipiell nicht dem Erfordernis einer Eignungsfeststellung.

Nach § 62 Absatz 1 WHG müssen HBV-Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Alle Anlagenteile der beiden oberirdischen HBV-Anlagen „Thermalölssystem“ und „ORC-Anlage“ sind gemäß Antragsunterlagen geeignet, dicht und beständig gegenüber den wassergefährdenden Stoffen.

Gemäß Antragsunterlagen sind die Rohrleitungen vollständig einsehbar und in einer auf Dauer technisch dichten Ausführung. An den Schnittstellen zu Armaturen sind Flanschverbindungen geplant. Spritz- und Tropfverluste sind daher ausgeschlossen.

Die übrigen Anlagenteile der beiden AwSV-Anlagen werden entweder nach der Druckgeräterichtlinie oder Maschinenrichtlinie (z. B. Turbine der ORC-Anlage) in Verkehr gebracht, sind auf Dauer technisch dicht ausgeführt (z. B. Cyclopentan-Seite der Turbine), sind doppelwandig mit Leckanzeigesystem (Wärmetauscher für die Fernwärme) oder es werden an diese gemäß Nebenbestimmung 2.6.1 Anforderungen an die Fertigungsqualität gestellt.

Leckagen im Rohrbündel des AGWÜ des Thermalölkreislauf werden am Füllstand im Ausdehnungsgefäß mittels Füllstandsüberwachung detektiert. Antragsgemäß und nach Nebenbestimmung 2.6.1 wird der ständig besetzte Leitstand im Leckagefall automatisch alarmiert. Das Betriebspersonal betätigt einen Not-Halt, der zum Verschluss aller Schnellschlussventile führt, so dass die Hauptapparate des Thermalölsystems voneinander abgesperrt werden. Im Leckagefall wird zudem der Staubabtransport aus dem Abgaswärmeüberträger (AGWÜ) umgeleitet zu einer witterungsgeschützt aufgestellten Mulde. Diese Umleitung erfolgt über geschlossene, bestehende Förderaggregate.

Leckagen im Verdampfer werden in einer Stahlauffangwanne zurückgehalten, die einen Ablauf mit direkter Verbindung in den stahlausgekleideten Pumpensumpf der ORC-Auffangwanne besitzt. Diese Verbindung wird als auf Dauer technisch dichte Rohrleitung ausgeführt.

Die Pumpen des Primärkreises und der Sekundärkreise des Thermalölkreislaufes werden antragsgemäß kontinuierlich mit betrieblichen Messeinrichtungen auf Leckage, Vibration und Temperatur der Lager überwacht.

Das Turbinensystem der ORC-Anlage mit Getriebe, Generator und Kühlsystemen befindet sich in dem sog. Turbinenhaus (Maschinenraum).

Der Turbinenölkreislauf und der Turbinen-/Generatorkühlkreislauf werden ebenfalls kontinuierlich Druck überwacht.

Mit Einhaltung der Nebenbestimmung 2.6.1 werden die Abblaseleitungen der Sicherheitsventile so ausgeführt, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt austreten können.

Die beiden oberirdischen HBV-Anlagen verfügen über ausreichend dimensionierte Auffangwannen, in denen auch Leckagen von Anlagenteilen, die unter Druck stehen, sicher zurückgehalten werden können.

Die Stahlauffangwanne des Thermalölsystems besitzt ein Gefälle zum Ablauf (mit dichter Absperrarmatur), der über eine dauerhaft technisch dichte Rohrleitung in den stahlausgekleideten Pumpensumpf der tiefer stehenden ORC-Auffangwanne mündet. Im Leckagefall des Thermalölsystems wird so heißes Thermalöl sicher im Pumpensumpf zurückgehalten.

Der Pumpensumpf verfügt über ein Leckageerkennungssystem, einem Gas-Sensor für Cylopentan mit automatischer Alarmierung an den ständig besetzten Leitstand und über eine Füllstandsmessung mit automatischer Absperrung des Ablaufs der Stahlauffangwanne des Thermalölsystems, die bei Erreichen des Füllstandes ebenfalls eine Alarmierung an den Leitstand auslöst (s. Nebenbestimmungen 2.6.1 und 2.6.6).

Antragsgemäß und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.6.1 und 2.6.6 werden Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen bei gleichzeitigem Niederschlagsereignis sicher in den Auffangwannen der AwSV-Anlagen zurückgehalten, womit die Anforderung an nicht überdachte Rückhalteeinrichtungen nach § 19 Absatz 7 AwSV eingehalten ist.

Entwässerung:

Die Errichtung der beiden HBV-Anlagen (Thermalölsystem und ORC-Anlage) findet auf bereits versiegelten Flächen statt, die über die Werkskanalisation in die kommunale Schmutzwasserkanalisation entwässern. Es findet keine Versiegelung / Befestigung von neuen Flächen statt. Trotzdem war zu prüfen, ob gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Aufgrund des Ölschieferuntergrundes ist eine Versickerung von Niederschlagswasser ins Grundwasser nur im sehr geringen Umfang möglich. Unbelastetes Niederschlagswasser, beispielsweise von Dachflächen kann am Standort nur in Oberflächengewässer abgeleitet werden.

Die geplanten Anlagen verfügen allerdings nicht über Dachflächen, die separat entwässert werden könnten. Die Aufstellflächen der geplanten Anlagen stellen vielmehr Rückhalteeinrichtungen, sog. Sekundärbarrieren der AwSV-Anlagen (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) dar. Das Niederschlagswasser ist daher nach § 19 Absatz 1 AwSV auf Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen zu überprüfen, bevor es beseitigt wird. Daher wird dieses in Auffangwannen zurückgehalten, die antragsgemäß nach § 19 Absatz 7 AwSV ausreichend groß dimensioniert sind. Nach § 19 Absatz 4 AwSV ist die Fläche für die Aufstellung des Anlagenteils Turbinen-/Generator Kühlkreislauf (mit dem Propylen-Glykol-Wasser-Gemisch) der ORC-Anlage im Freien ohnehin in eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zu entwässern. Zudem dienen die Rückhalteeinrichtungen und die bestehenden befestigten Flächen der Löschwasserrückhaltung.

Beides steht der Einleitung des Niederschlagswassers in eine Oberflächengewässer entgegen. Die DWA³-Arbeitsblätter DWA-A 138-1 und DWA-A 102-2 zur Entwässerungsplanung sind nur dann heranzuziehen, wenn die Niederschlagsentwässerung entweder über eine Versickerung

³ DWA: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

ins Grundwasser (DWA-A 138-1) oder mittels Einleitung in ein Oberflächengewässer (DWA-A 102-2) erfolgen soll. Beides trifft hier nicht zu. Damit ist auch eine hydraulisch-stoffliche Bewertung des Niederschlagswasser nach den oben genannten DWA-Arbeitsblättern nicht erforderlich.

Die AwSV-Anlagen für den Thermalölkreislauf und für die ORC-Anlage verfügen über Auffangwannen, wobei die Stahlauffangwanne des Thermalölkreislaufes in den Pumpensumpf der Auffangwanne der ORC-Anlage über eine automatisch verschließbare Absperrarmatur ableitet. Beide Auffangwannen verfügen antragsgemäß über Füllstandsüberwachungen mit automatischer Alarmierung an den ständig besetzten Leitstand. Zudem sperrt die Füllstandsmessung des Pumpensumpfs der Auffangwanne der ORC-Anlage bei Erreichen des Füllstandes automatisch den Ablauf der Stahlauffangwanne des Thermalölsystems. Nach Prüfung des Niederschlagswassers in den Auffangwannen bzw. im Pumpensumpf auf Verunreinigungen anhand der in der Betriebsanweisung festgelegten Kriterien (s. Nebenbestimmungen 2.6.15) durch entsprechend unterwiesenes Betriebspersonal (s. Nebenbestimmung 2.6.6) wird dieses entweder in die Werkskanalisation abgepumpt oder als Abfall ordnungsgemäß entsorgt.

Löschwasserrückhaltung:

Durch das Vorhaben bestehen keine speziellen Anforderungen, welche über die bereits für das Werksgelände bestehende Löschwasserrückhaltung hinausgehen.

Bei den für das Vorhaben eingesetzten wassergefährdenden Stoffen, Thermalöl, Turbinenöl, Propylen-Glykol-Wassergemisch, Kältemittel, Kältemaschinenöl handelt es sich nicht um brennbare Stoffe. Das eingesetzte Thermalöl kann allerdings bei Störungen / Undichtigkeiten fein vernebelt auftreten und ist daher in der Fachstellungnahme Löschwasser-Rückhaltung nach § 5 WHG des TÜV Süd vom 16.10.2025 berücksichtigt. Demnach besitzt Thermalöl ein niedriges stoffliches Gefahrenpotential bezüglich Brandrisiken.

Cyclopentan als entzündbare Flüssigkeit wird nur in dichten, geschlossenen, nicht brennbaren Anlagenteilen verwendet.

Anlagenteile mit erhöhten Brandgefahren (Wärmetauscher mit Thermalöl) werden antragsgemäß durch brandschutztechnische Maßnahmen wirksam geschützt, so dass durch diese kein erhöhtes Risiko nach Einschätzung in der Fachstellungnahme ausgeht. Beispielsweise wird der Thermalölkreislauf mit Stickstoff inertisiert bzw. überlagert und der Turbinenraum des ORC-Kreislaufes mit einer selbsttätigen Löschanlage ausgestattet.

Brandmeldeanlagen sind laut Brandschutzgutachten (Brandschutztechnische Stellungnahme des TÜV Süd vom 25.09.2025) an den relevanten Anlagenteilen anzubringen, so dass eine frühzeitige Alarmierung auf die ständig besetzte Leitstelle erfolgt.

Die bestehende Löschwasserrückhaltung mit einem Rückhaltevolumen von 1.000 m³ ist daher ausreichend dimensioniert und muss durch das Vorhaben nicht geändert werden.

Durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der antragsgemäßen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.6.1 bis 2.6.15 eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist nicht erforderlich.

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist bei einem Antrag auf Änderungsgenehmigung ein Ausgangszustandsbericht nach den Sätzen 1-4 derselben Vorschrift nur zu erstellen, wenn infolge der Änderung entweder neue relevante gefährliche Stoffe erzeugt, verwendet oder freigesetzt werden oder erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Bei der Anlage, die geändert werden soll, handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 2.300 t pro Tag. Diese unterfällt der Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist dort in der Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Es handelt sich somit um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Da es sich um den Antrag auf eine Änderungsgenehmigung einer solchen Anlage handelt, ist § 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV einschlägig.

Im vorliegenden Vorhaben werden für die Errichtung und den Betrieb der Abwämenutzungsanlage die folgenden gefährlichen Stoffe, Thermoöl Thermoil 72 der Wassergefährdungsklasse 2 und Cyclopentan der Wassergefährdungsklasse 1 in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) in relevanten Mengen gehandhabt. Die anderen in dieser Anlage verwendeten Stoffe stellen entweder keine gefährlichen Stoffe dar oder unterschreiten die Mengenrelevanzschwellen für WGK 1- Stoffe von 1.000 L.

In der Erfordernisprüfung für einen Ausgangszustandsbericht (AZB) des TÜV Süd vom 12.08.2025 als Bestandteil der Antragsunterlagen wurden alle im Zementwerk gehandhabten Stoffe bewertet. Die im vorliegenden Vorhaben verwendeten gefährlichen Stoffen wurden darin ebenfalls berücksichtigt.

In dieser Erfordernisprüfung kann nachvollziehbar und plausibel beschrieben werden, dass aufgrund der Sicherheitseinrichtungen bei der Handhabung der wassergefährdenden Flüssigkeiten in geschlossenen dichten Systemen mit Dichtheitsüberwachung über ausreichend dimensionierten Auffangwannen oder in doppelwandigen, lecküberwachten Anlagenteilen, während der gesamten Betriebsdauer keine Boden- und Gewässerverschmutzung zu besorgen ist. Hier gilt der Ausnahmetatbestand, wonach die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden kann.

3.2.2.6 Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 2.7 dienen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung sowie der allgemeinen gesetzlichen Regelung zur Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer (Arbeitsschutzgesetz).

3.2.2.7 Baurecht

Die Nebenbestimmungen unter der Nummer 2.8 stellen sicher, dass Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

3.2.3 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine

Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die vorliegende immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung, deren sofortige Vollziehung angeordnet wird, erlassen und ist damit für die An-ordnung ihrer sofortigen Vollziehung zuständig.

Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Anfechtungskla-gen in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwie-genden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begrün-den.

Das Regierungspräsidium Tübingen ordnet die sofortige Vollziehung der auf der Grundlage der §§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, VwGO an, weil das besondere öffentliche Interesse sowie auch das überwiegende Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung die Zurückstellung des individuellen Rechtsschutzinteresses eines potentiellen Klägers rechtfertigt.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt das individuelle Rechtsschutzbedürfnis eines po-tentiellen Klägers, weil eine sofortige Ausnutzung der immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung für die Öffentlichkeit Vorteile bringt. Die zeitnahe Realisierung, insbesondere des Baubeginns, dient der Sicherung von Fördermitteln. Die Verwirklichung des Vorhabens ist von diesen Fördermitteln abhängig. Durch das Vorhaben werden Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung befördert und bringt damit Vorteile für die Öffentlichkeit mit sich. Das be-sondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der erteilten immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung ergibt sich aus den gesetzlich in § 4 Abs. 1 des baden-württembergi-

schen Klimaschutzgesetzes - KSG - niedergelegten Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg i. V. m. dem Klimaschutzgrundsatz des § 5 KSG (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.2015 a. a. O. Rn. 23) (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. Januar 2018 – 10 S 1681/17 –, Rn. 9, juris).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß §§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO steht nach alledem im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der Antragstellerin.

5 Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird unter Nummer 1.7 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von **(nicht veröffentlicht) €** festgesetzt. Als Antragstellerin hat die Holcim (Süd Deutschland) GmbH gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 LGebG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM.

Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von (nicht veröffentlicht) €.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt: (nicht veröffentlicht) Euro zuzüglich (nicht veröffentlicht) Prozent des (nicht veröffentlicht) Euro übersteigenden Betrages) x (nicht veröffentlicht) % x (nicht veröffentlicht) % = (nicht veröffentlicht) x (nicht veröffentlicht) % x (nicht veröffentlicht) % = **(nicht veröffentlicht) €**

Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 Absatz 2 GebVerz UM in Verbindung mit § 1 Absatz 1 GebVO MLW und der Nummer 13.1.1 GebVerz MLW eine Gebühr in Höhe von **(nicht veröffentlicht) €** festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich wie folgt: (nicht veröffentlicht) % von (nicht veröffentlicht) € (Baukosten) = (nicht veröffentlicht) €.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird eine Gebühr in Höhe von **(nicht veröffentlicht) €** erhoben.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. (nicht veröffentlicht)

7 Hinweise

7.1 Allgemein

- 7.1.1 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 7.1.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).
- 7.1.3 Fachgesetzliche Erlöschensfristen werden davon nicht berührt und sind zu beachten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.9.2024 – 7 B 4.24). Konkret sind dies hier die Erlöschensfristen § 62 Absatz 1 LBO für die baurechtliche Genehmigung. Auf die jeweilige Möglichkeit einer fachgesetzlichen Fristverlängerung wird hingewiesen.

7.2 Abfallrecht

- 7.2.1 Die bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen zu entsorgen. Gleiches gilt für die während der Errichtung anfallende Bauabfälle.

7.3 Wasserrecht

- 7.3.1 Auf die Einhaltung der Anforderungen der AwSV, insbesondere auf die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV wird hingewiesen. Auf die erforderlichen Inhalte der Anlagendokumentation gemäß Kapitel 4 des (AwSV-)Gutachtens hinsichtlich der Anforderungen aus dem WHG / der AwSV Rev. 3 vom 22.11.2025 mit Ergänzung vom 08.05.2026 vom TÜV SÜD wird hingewiesen.
- 7.3.2 Ferner wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Änderungen von prüfpflichtigen AwSV-Anlagen (beispielsweise Änderungen der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe in Art und Menge) nach § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus beim

Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen sind. Dies trifft auch auf die AwSV-Anlage „ORC-Anlage“ (s. Nebenbestimmung 2.6.3) zu.

- 7.3.3 Für die Niederschlagswasserbeseitigung (Einleitung in den kommunalen Schmutzwasserwasserkanal/Mischkanal) ist die Kommune zuständig. Dies ist mit der Kommune abzustimmen. Die Kommune legt entsprechend ihrer Satzung auch fest, in welcher Form das dem Mischwasserkanal zugeleitete Abwasser einer Aufbereitung bedarf und in welcher Menge es zugeführt werden darf.
- 7.3.4 Es wird auf die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen der Zulassungen Z-59.12-384 (Beschichtungssystem) und Z-74.6-43 (Fugendichtstoffsystem) der DiBT (Deutsches Institut für Bautechnik) hingewiesen. Insbesondere wird auf Ziffer 4.3 (4) der Zulassung für das Beschichtungssystem hingewiesen, nach der das gesamte Beschichtungssystem (im vorliegenden Vorhaben betrifft das auch das Fugendichtstoffsystem zur Flachrinne und zum Pumpensumpf) erneuert werden muss, wenn aufgrund von Schäden die auszubessernde Fläche in der Summe 30% der Gesamtfläche überschreitet. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) oder eine fachkundige Person unter Berücksichtigung der Abschnitte 3 und 4 der Zulassung zu wiederholen

7.4 Arbeitsschutz

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für die Tätigkeiten der Arbeitnehmer eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, erforderliche Schutzmaßnahmen sind zu definieren und vor Aufnahme der Tätigkeiten umzusetzen, deren Wirksamkeit ist zu prüfen und zu dokumentieren. Die Mitarbeiter sind anhand der zu erstellenden Betriebsanweisungen zu unterweisen.

Auf die Maßgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) wird hingewiesen.



7.5 Gebühr

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.



8 Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Stand	Seiten
	Errichtung und Betrieb einer Abwärmenutzungsanlage der Holcim (Süddeutschland) GmbH	08.05.2026	
	Anschreiben Anschreiben_Genehmigungsantrag KAREm-WHR.pdf		3
Anlage 1 - Kurzbeschreibung			
1	Erläuterung / Kurzbeschreibung des Vorhabens 01 Kurzbeschreibung KAREm WHR für Genehmigungsantrag.pdf		20
1	Ergänzung zur Vorhabens-Kurzbeschreibung 01 Kurzbeschreibung KAREm WHR für Genehmigungsantrag_Er- gänz.pdf		48
Anlage 2 - Formblätter			
2	Antrag Inhaltsübersicht 02_Antrag_Inhaltsuebersicht.pdf		2
2	Formblatt 1 Antrag 02_Formblatt_1_Antrag.pdf		6
2	Formblatt 2.1 Anlagendaten 02_Formblatt_2.1_Anlagendaten.pdf		1
2	Formblatt 2.2.1 Stoff-Übersicht 02_Formblatt_2.2.1_Stoff-Übersicht.pdf		1
2	Formblatt 2.2.2 Stoff-Übersicht 02_Formblatt_2.2.2_Stoff-Übersicht.pdf		1
2	Formblatt 3.1 Emissionen 02_Formblatt_3.1_Emissionen.pdf		1
2	Formblatt 3.2 Emissionen 02_Formblatt_3.2_Emissionen.pdf		1
2	Formblatt 3.3 Emissionen 02_Formblatt_3.3_Emissionen.pdf		1



2	Formblatt 4 Lärm 02_Formblatt_4_Lärm.pdf		2
2	Formblatt 5.1 Abwasser 02_Formblatt_5.1_Abwasser.pdf		1
2	Formblatt 5.2 Abwasser 02_Formblatt_5.2_Abwasser.pdf		1
2	Formblatt 5.3 Abwasser 02_Formblatt_5.3_Abwasser.pdf		1
2	Formblatt 6.1 Wassergef. Stoffe Übersicht 02_Formblatt_6.1_Übersichtsdarstellung Stoffe.pdf		1
2	Formblatt 6-2.1 Wassergef. Stoffe Details 02_Formblatt_6-2.1_Wassergef_Stoffe-Details.pdf		3
2	Formblatt 6-2.2 Wassergef. Stoffe Details 02_Formblatt_6-2.2_Wassergef_Stoffe-Details.pdf		3
2	Formblatt 7 Abfälle 02_Formblatt_7_Abfälle.pdf		1
2	Formblatt 8 Arbeitsschutz 02_Formblatt_8_Arbeitsschutz.pdf		3
2	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht 02_Formblatt_9_Ausgangszustandsbericht.pdf		3
2	Formblatt 10.1 Anlagensicherheit-Störfallverordnung 02_Formblatt_10.1_Anlagensicherheit-Störfallverordnung.pdf		2
2	Formblatt 10.2 Anlagensicherheit-Störfallverordnung 02_Formblatt_10.2_Anlagensicherheit-Störfallverordnung.pdf		1
2	Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung 02_Formblatt_11_Umweltverträglichkeitsprüfung.pdf		1
Anlage 3 - Bauantrag			
3	Ansicht Ost M 1:100 03_KAREm_WHR_Ansicht_Ost.pdf		1
3	Ansicht Südwest M 1:100 03_KAREm_WHR_Ansicht_Südwest.pdf		1



3	Baubeschreibung 03_KAREm_WHR_Ansicht_Baubeschreibung.pdf		3
3	Bauleitererklärung Anlagen-und Stahlbau 03_KAREm_WHR_Bauleitererklärung Anlagen-und Stahlbau.pdf		1
3	Bauleitererklärung Massivbauarbeiten 03_KAREm_WHR_Bauleitererklärung Massivbauarbeiten.pdf		1
3	Beauftragung Prüfstatiker 03_KAREm_WHR_Beauftragung Prüfstatiker.pdf		3
3	Flurkartenausschnitt M 1:2500 03_KAREm_WHR_Flurkartenausschnitt.pdf		1
3	Grundriss Aufsicht M 1:100 03_KAREm_WHR_Grundriss_Aufsicht.pdf		1
3	Lageplan M 1:500 03_KAREm_WHR_Lageplan.pdf		1
3	Lageplan Details 03_KAREm_WHR_Lageplan_Details.pdf		1
3	Vereinfachter Antrag auf Baugenehmigung 03_KAREm_WHR_Vereinfachter Antrag auf Baugenehmigung.pdf		4
Anlage 4 - Werkspläne			
4	Aufstellort 04_KAREm_WHR_Aufstellort.pdf		1
4	Übersichtsplan WHR ORC M 1:250 04_Übersichtsplan WHR ORC.pdf		1
4	Werkslageplan gesamt M 1:150 04_Werkslageplan gesamt.pdf		1
Anlage 5 – technische Zeichnungen der Anlage			
5	Blockschema KAREm-WHR mit Markierungen M 1:1 05_Blockschema KAREm-WHR mit Markierungen.pdf		1
5	Blockschema KAREm-WHR ohne Markierungen M 1:1 05_Blockschema KAREm-WHR ohne Markierungen.pdf		1
5	Blockschema ORC 05_Blockschema ORC.pdf		1



5	Blockschema Wärmeübertrager M 1:1 05_Blockschema Wärmeübertrager.pdf		1
5	Drehrohrofen Produktionsschema Ausschnitt Teilstrom- ausschleusung 05_DO_Produktionsschema_Ausschnit_KAREm_WHR_Teilstrom- ausschleusung.pdf		1
5	Drehrohrofen Produktionsschema Ausschnitt KAREm Gesamt 05_DO_Produktionsschema_Ausschnitt_KAREm_Gesamt.pdf		1
5	Drehrohrofen Produktionsschema Ausschnitt 05_DO_Produktionsschema_Ausschnitt_KAREm_WHR.pdf		1
5	Drehrohrofen Produktionsschema gesamt Ofenlinie 05_DO_Produktionsschema_gesamt_Ofenlinie_KAREm_WHR.pdf		1
5	Grundrisse und Ansichten M 1:200 05_Grundrisse und Ansichten KAREm WHR.pdf		2
Anlage 6 - Sicherheitsdatenblätter			
6	SDB Cyclopentan 06_SDB Cyclopentan.pdf		17
6	SDB Difluormethan 06_SDB Difluormethan.pdf		11
6	SDB Kältemaschinenöl 06_SDB Kältemaschinenöl.pdf		10
6	SDB PropylenGlykol 06_SDB PropylenGlykol.pdf		17
6	SDB Stickstoff 06_SDB Stickstoff.pdf		15
6	SDB Therminol_72 06_SDB Therminol_72.pdf		25
6	SDB Turbinenöl Mobil DTE 746 06_SDB Turbinenöl Mobil DTE 746.pdf		13



Anlage 7 – Gutachten zu Lärm			
7	Schalltechnische Stellungnahme 07_Schalltechnische Stellungnahme-KAREm-WHR_2025_09_25.pdf		205
Anlage 8 – Gutachten zu AwSV-Anlagen			
8	AwSV-Gutachten 08_AwSV_Gutachten KAREm_WHR.pdf		35
8	Ergänzung zum AwSV-Gutachten 08_AwSV_Gutachten KAREm_WHR_Ergänzung.pdf		11
Anlage 9 – Brandschutz & Löschwasserrückhaltung			
9	Brandschutztechnische Stellungnahme 09_Brandschutztechnische Stellungnahme-KAREm-WHR_2025_09_25.pdf		14
9	Stellungnahme LöWaRüHa 09_Stellungnahme_LöWaRüHa-KAREm_WHR_2025_10_16.pdf		4
Anlage 10 – Gutachten zur Störfallrelevanz			
10	Gutachten 12. BImSchV Störfallrelevanz 10_Gutachten 12. BImSchV Störfallrelevanz 2026_04_24.pdf		9
Anlage 11 – Gutachten zur Erfordernisprüfung AZB			
11	Erfordernisprüfung AZB 11_Holcim-Erfordernisprüfung AZB_2025-08-12.pdf		88
Anlage 12 – Gutachten UVP-Vorprüfung			
12	UVP-Voprüfung 12_UVP-Voprüfung KAREm_WHR.pdf		47
Anlage 13 – Explosionsschutztechnische Betrachtung			
13	Explosionsschutzbetrachtung Abwärmenutzungsanlage Explosionsschutzbetrachtung Abwärmenutzungsanlage-2025-.pdf		20

9 Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 4123	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen und Unterfangungen
DIN 4149	Bauen in deutschen Erdbebengebieten
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)
DWA-A 786	Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen, Arbeitsblatt (TRwS 786)



GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM)
GebVO MLW	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Gebührenverordnung MLW)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAGA PN98	Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LBOVVO	Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung
LGebG	Landesgebührengesetz
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV TB	Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Anlage

gesiegelte Antragsunterlagen (Fertigung 1)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.